



Bearbeitungshinweise des Landkreises Helmstedt zur Durchführung der §§ 28, 29 SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Stand: 15.07.2020

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nachfolgende Regelungen zu beachten; ebenso die „Gemeinsamen Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration in der jeweils aktuellen Fassung.

Die vorliegende Aktualisierung der Bearbeitungshinweise berücksichtigt insbesondere die sich aus dem *Starke-Familien-Gesetz* ergebenden Änderungen, die weitestgehend zum 01.08.19 in Kraft treten.

Schulausflüge

§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II

- Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ohne Bezug von Ausbildungsvergütung bzw. Besuch einer Kindertageseinrichtung

Die Gewährung von Leistungen für Ausflüge bedarf nicht eines gesonderten Antrages (Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sondern ist bereits mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (global) erfasst; zu einem späteren Zeitpunkt kann eine formlose Konkretisierung des Global-Antrages in Bezug auf Einzelbedarfe erfolgen.

Die Konkretisierung kann auch unter Verwendung der Anlage 1 erfolgen.

**Rechtsgrundlage
(28.1.1)**

**Leistungs-
voraussetzungen
(28.1.2)**

**Antrag
(28.1.3)**

Der Antrag auch auf Leistungen für Schulausflüge wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

§ 29 Abs. 6 SGB II sieht vor, dass Leistungen für Schulausflüge **gesammelt** für alle Schüler/innen an eine Schule ausgezahlt werden können, wenn die Schule

- dies beim zuständigen kommunalen Träger **beantragt**
- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schüler/innen **verauslagt und**
- sich die **Leistungsberechtigung** von den Leistungsberechtigten **nachweisen** lässt

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Zugleich sieht § 36 Abs. 3 SGB II eine **gesonderte örtliche** Zuständigkeit u. a. bei Leistungen für Schulausflüge vor. Danach ist im Falle des § 29 Abs. 6 SGB II (gesammelte Auszahlung) der kommunale Träger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt; die Zuständigkeit umfasst **auch** Leistungen für Schüler/innen, **für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger örtlich zuständig ist** (mithin auch Schüler/innen, die im Bereich eines anderen kommunalen Trägers wohnen).

Das Bestehen eines konkreten Bedarfes ist jeweils nachzuweisen durch eine Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, mit Angaben zu

- Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen bzw. der/des Schülerin/Schülers
- Zeitpunkt des Ausfluges
- Kosten des Ausfluges
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung

Leistungen können sowohl als Sachleistung (Gutscheine), Direktzahlung an Anbieter oder Geldleistung bewirkt werden.

Im Regelfall kommt eine **Direktzahlung** für den einzelnen Schulausflug an den sich aus der Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ergebenden Zahlungsempfänger in Betracht bzw. die Zahlung einer Geldleistung im Rahmen einer von der Schule beantragten gesammelten Auszahlung (sh. Rz 28.1.4).

Wird die Leistung durch eine Geldleistung erbracht, erfolgt dies gemäß § 29 Abs. 4 SGB II entweder

- a) monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
- b) nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge

zu a)

**Sonderregelung
Gesammelte
Auszahlung
(28.1.4)**

**Nachweis des Bedarfs
(28.1.5)**

**Form der
Leistungsgewährung
(28.1.6)**

Die Bedarfe können entweder vorläufig oder abschließend nach § 41a SGB II bewilligt werden. Bei einer Bewilligung im Voraus erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für den gesamten Bewilligungszeitraum.

zu b)

Eine nachträgliche Erstattung verauslagter Beträge wird vornehmlich auf Wunsch von Leistungsberechtigten in Betracht kommen, insbesondere in den Fällen, bei denen erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht werden, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Eine Begrenzung erfolgt weder hinsichtlich der Kosten noch Anzahl der Ausflüge.

Maßgebend sind nur die Kosten des durch die Schule bzw. die Einrichtung veranlassten Ausfluges, nicht hingegen auch Aufwendungen der Eltern bzw. Kinder/Jugendlichen insbesondere für Taschengeld.

Soweit die/der Leistungsberechtigte durch Zahlung in Vorleistung gegangen ist, kommt eine Übernahme der Aufwendungen in Form einer Erstattung nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Selbsthilfe

- die Leistungsvoraussetzungen vorlagen bzw. der Leistungsanspruch gegeben war und
- der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

Die Regelung (§ 30 SGB II) trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Anbieter in Einzelfällen von den Leistungsberechtigten Vorauszahlungen verlangen und die Leistungsberechtigten in Vorleistung gehen müssen, um ihren Bedarf rechtzeitig decken zu können. Zum anderen ist es möglich, dass sich das Bewilligungsverfahren verzögert oder dass eine Leistung rechtswidrig abgelehnt wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist der kommunale Träger verpflichtet, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen bzw. dem Leistungsberechtigten zu erstatten.

In Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

Wird der (im Einzelfall verlangte) Verwendungsnachweis nicht beigebracht, ist die Bewilligungsentscheidung grundsätzlich zu widerrufen.

Das Verlangen eines Nachweises kommt ausschließlich im Falle von Geldleistungen in Betracht.

**Leistungsumfang
(28.1.7)**

**Erstattung von
Aufwendungen
nach Selbsthilfe
(28.1.8)**

**Verwendungsnachweis
28.1.9**

Nachweise über entstandene Aufwendungen können z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen oder schriftliche Bestätigungen der Schule/Kindertageseinrichtung geführt werden.

Mehrtägige Klassenfahrten

§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB II

- Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ohne Bezug von Ausbildungsvergütung bzw. Besuch einer Kindertageseinrichtung

Um eine „mehrtägige Klassenfahrt“ handelt es sich nicht nur bei Klassenfahrten im herkömmlichen (schulrechtlichen) Sinne, die im eigentlichen Klassenverband stattfinden, sondern auch bei Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für die Fahrt zusammengefasst werden, wie z. B. bei Kursfahrten, Orchesterfahrten, Skifahrten, Schüleraustauschfahrt ins Ausland; dies gilt ebenso bei Fahrten einer Kindertages-Einrichtung (Gemeinschaftsveranstaltung in der sachlichen und organisatorischen Verantwortung der Tageseinrichtung).

Die Gewährung von Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten bedarf nicht eines gesonderten Antrages (Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sondern ist bereits mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (global) erfasst; zu einem späteren Zeitpunkt kann eine **formlose** Konkretisierung des Global-Antrages in Bezug auf Einzelbedarfe erfolgen.

Die Konkretisierung kann auch unter Verwendung der Anlage 1 erfolgen.

Der Antrag auch auf Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Das Bestehen eines konkreten Bedarfes ist jeweils nachzuweisen durch eine Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, mit Angaben zu

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen bzw. der/des Schülerin/Schülers
- Zeitraum der Fahrt
- Kosten der Fahrt
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung

**Rechtsgrundlage
(28.2.1)**

**Leistungs-
voraussetzungen
(28.2.2)**

**Antrag
(28.2.3)**

**Nachweis des Bedarfs
(28.2.4)**

Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Eine Begrenzung erfolgt weder hinsichtlich der Kosten noch Anzahl der Mehrtagesklassenfahrten.

Maßgebend sind nur die Kosten der durch die Schule bzw. die Einrichtung veranlassten Mehrtagesfahrt, nicht hingegen auch Aufwendungen der Eltern bzw. Kinder/Jugendlichen/Schüler insbesondere für Taschengeld.

Leistungen können sowohl als Sachleistung (Gutscheine), Direktzahlung an Anbieter oder Geldleistung bewirkt werden.

Im Regelfall kommt eine **Direktzahlung** für die jeweilige Mehrtagesklassenfahrt an den sich aus der Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ergebenden Zahlungsempfänger in Betracht.

Wird die Leistung durch eine Geldleistung erbracht, erfolgt dies gemäß § 29 Abs. 4 SGB II entweder

- c) monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
- d) nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge

zu a)

Die Bedarfe können entweder vorläufig oder abschließend nach § 41a SGB II bewilligt werden. Bei einer Bewilligung im Voraus erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für den gesamten Bewilligungszeitraum.

zu b)

Eine nachträgliche Erstattung verauslagter Beträge wird vornehmlich auf Wunsch von Leistungsberechtigten in Betracht kommen, insbesondere in den Fällen, bei denen erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht werden, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Soweit die/der Leistungsberechtigte durch Zahlung in Vorleistung gegangen ist, kommt eine Übernahme der Aufwendungen in Form einer Erstattung nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Selbsthilfe

- die Leistungsvoraussetzungen vorlagen bzw. der Leistungsanspruch gegeben war und
- der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

Die Regelung (§ 30 SGB II) trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Anbieter in Einzelfällen von den Leistungsberechtigten Vorauszahlungen verlangen und die Leistungsberechtigten in Vorleistung gehen müssen, um ihren Bedarf rechtzeitig decken zu können. Zum anderen ist es

**Leistungsumfang
(28.2.5)**

**Form der
Leistungsgewährung
(28.2.6)**

**Erstattung von
Aufwendungen
nach Selbsthilfe
(28.2.7)**

<p>möglich, dass sich das Bewilligungsverfahren verzögert oder dass eine Leistung rechtswidrig abgelehnt wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist der kommunale Träger verpflichtet, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen bzw. dem Leistungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>In Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).</p> <p>Wird der (im Einzelfall verlangte) Verwendungsnachweis nicht beigebracht, ist die Bewilligungsentscheidung grundsätzlich zu widerrufen.</p> <p>Das Verlangen eines Nachweises kommt ausschließlich im Falle von Geldleistungen in Betracht.</p> <p>Nachweise über entstandene Aufwendungen können z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen oder schriftliche Bestätigungen der Schule/Kindertageseinrichtung geführt werden.</p>	<p>Verwendungsnachweis 28.2.8</p>
---	--

Persönlicher Schulbedarf	
<p>§ 28 Abs. 1, 3 SGB II</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ▪ Besuch einer <u>allgemein- oder berufsbildenden Schule</u> ohne Bezug von Ausbildungsvergütung ▪ Kinder, die vom Schulbesuch zurück gestellt sind und einen <u>Schulkindergarten</u> besuchen (RdErl Nds. MS vom 24.06.13) ▪ Bedürftigkeit bzw. Leistungsbezug muss zum 01.08. bzw. 01.02. eines Jahres gegeben sein (Stichtagsregelung) <p>Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, hinreichend ist der für den jeweiligen Bewilligungsabschnitt maßgebende SGB II-Leistungsantrag.</p> <p>Der Bedarf ist grundsätzlich nicht nachzuweisen, sondern wird bei Schülerinnen/Schüler (bereits gesetzlich) unterstellt.</p> <p>Leistungen werden gewährt in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 Euro für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 01.08. ▪ 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 01.02. 	<p>Rechtsgrundlage (28.3.1)</p> <p>Leistungs- voraussetzungen (28.3.2)</p> <p>Keine gesonderte Antragstellung (28.3.3)</p> <p>Nachweis des Bedarfs (28.3.4)</p> <p>Leistungsumfang (28.3.5)</p>

<p>Davon <u>abweichend</u> sind Leistungen für Schulbedarfe wie folgt zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100 Euro für das 1. Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Schulaufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt • 100 Euro und 50 Euro, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt • 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt <p>(§ 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII)</p> <p>Leistungen sind als <u>Geldleistung unmittelbar</u> an den Leistungsberechtigten (bzw. gesetzlichen Vertreter) zu bewirken.</p> <p>Die Verwendung der gewährten Leistungen ist grundsätzlich nicht nachzuweisen.</p> <p>§ 30 SGB II begrenzt die Möglichkeit einer Erstattung lediglich auf Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II, und damit nicht auch einen Bedarf im Rahmen des persönlichen Schulbedarfes nach § 28 Abs. <u>3</u> SGB II.</p>	<p>Form der Leistungsgewährung (28.3.6)</p> <p>Verwendungsnachweis (28.3.7)</p> <p>Erstattung von Aufwendungen (28.3.8)</p>
---	--

<h2>Schülerbeförderung</h2>	
<p>§ 28 Abs. 4 SGB II</p> <p>Schülerinnen/Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ▪ Besuch der <u>nächstgelegenen</u> - <u>allgemeinbildenden Schule ab Klasse 11</u> (Gymnasium, Gesamtschule, Freie Waldorfschulen) des gewählten Bildungsganges oder <ul style="list-style-type: none"> - <u>berufsbildenden Schule</u> (ausgenommen – weil noch nach NSchG förderfähig - die Berufseinstiegsschule und die erste Klasse von Berufsfachschulen, wenn der Schüler/die Schülerin keinen Sekundarabschluss I – Realschulabschluss- hat) (*) ▪ Kein Bezug von Ausbildungsvergütung ▪ auf Schülerbeförderung angewiesen <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule darf weder zu Fuß noch mit dem Fahrrad zumutbar erreicht werden können 	<p>Rechtsgrundlage (28.4.1)</p> <p>Leistungs-voraussetzungen (28.4.2)</p>

2. Schulweg (Entfernung zwischen Wohnung und Schule) muss mehr als 3 km betragen (*)

- Tatsächlich entstehende Aufwendungen für die Bewältigung des Schulweges (**)
- Kostenübernahme durch Dritte ausgeschlossen (insbesondere keine Finanzierung der Schülerbeförderung gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bzw. gemäß der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Helmstedt)

(*) sh. hierzu auch Rz 28.4.5

Nächstgelegene Schule ist grundsätzlich die Schule mit dem kürzesten Schulweg von der Wohnung der Schülerin/des Schülers zur Schule des gewählten Bildungsgangs.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichen oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztätiger Ausrichtung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Die Gewährung von Leistungen für Schülerbeförderung bedarf nicht eines gesonderten Antrages (Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sondern ist bereits mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (global) erfasst; zu einem späteren Zeitpunkt kann eine **formlose** Konkretisierung des Global-Antrages in Bezug auf Einzelbedarfe erfolgen.

**Antrag
(28.4.3)**

Die Konkretisierung kann auch unter Verwendung der Anlage 1 erfolgen.

Der Antrag auch auf Leistungen für Schülerbeförderung wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Der Bedarf ist nachzuweisen durch eine Schulbescheinigung.

**Nachweis des Bedarfs
(28.4.4)**

Mit Beginn eines neuen Schulhalbjahres ist die Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung erforderlich.

Zum 01.08.2020 führt der Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die keinen Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung haben, eine Schüler-Monatskarte ein, die zu einem monatlichen **Pauschalpreis** von **30 Euro** erworben werden kann.

**Leistungsumfang
(28.4.5)**

Die Einführung ist zunächst für einen Pilotzeitraum von drei Jahren vorgesehen.

Die Schüler-Monatskarte ermöglicht Fahrten im gesamten Verbundgebiet des VRB.

Nähere Informationen – auch in Bezug auf das Verbundgebiet – ergeben sich aus den als Anlage 6 und 7 beigelegten Materialien des VRB (Info-Schreiben und Flyer).

Bei Pkw-Benutzung kann zur Bestimmung der erforderlichen Kosten auf § 5 Abs. 1 BRKG zurück gegriffen werden; danach beträgt die Wegstreckenentschädigung 20 Cent je Streckenkilometer.

Soweit die sich danach ergebenden Kosten einen Betrag überschreiten, der sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ergeben würde (vgl. o. a. Schüler-Monatskarte – 30 Euro-Ticket), kommt eine Berücksichtigung von erforderlichen Aufwendungen nur in Höhe dieses Vergleichswertes in Betracht, da das Merkmal „erforderliche tatsächliche Aufwendungen“ grds. die Zumutbarkeit rechtfertigt, sich ggf. auf kostengünstigere Fahrgelegenheiten verweisen zu lassen.

Bei einer Pkw-Benutzung ist zudem zu beachten, dass im Falle einer „Fahrgemeinschaft“ eine ggf. nur personenanteilige Kostenübernahme in Betracht kommt, und auch nur dann, wenn

- a) dem Leistungsberechtigten eine Kostenbeteiligung überhaupt abverlangt wird und
- b) der Fahrzeugführer (oder andere Person) die Fahrkosten nicht bereits von anderer Stelle ersetzt bekommt bzw. als Belastung geltend gemacht hat bzw. machen wird

Ggf. hat der leistungsberechtigte Schüler eine entsprechende formlose Erklärung des Fahrzeugführers – ergänzend zu seinen Antragsangaben – beizubringen.

Leistungen kommen auch bei Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges in Betracht, allerdings nur bis zur Höhe der Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehen würden.

Ein Eigenanteil des Leistungsberechtigten ist gesetzlich **nicht** (mehr) vorgesehen.

**Eigenanteil
(28.4.6)**

Leistungen sind als Geldleistung zu bewirken (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

**Form der
Leistungsgewährung
(28.4.7)**

Die Verwendung der gewährten Leistungen ist grundsätzlich nicht nachzuweisen.

**Verwendungsnachweis
(28.4.8)**

Soweit ein Leistungsberechtigter die notwendigen Kosten für Schülerbeförderung durch Selbstvornahme/-hilfe gedeckt hat, kommt eine Erstattung der Aufwendungen grundsätzlich nicht in Betracht.

**Keine Erstattung
von Aufwendungen
(28.4.9)**

§ 30 SGB II begrenzt die Möglichkeit einer Erstattung lediglich auf Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II, und damit **nicht** auch einen Bedarf im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II.

Lernförderung	
<p>§ 28 Abs. 5 SGB II</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres▪ Besuch einer <u>allgemein- oder berufsbildenden Schule</u>▪ Kein Bezug von Ausbildungsvergütung▪ Lernförderung muss ergänzend notwendig sein (unzureichende schulische Förderangebote); eine entsprechende Bescheinigung der Schule muss beigebracht werden (vgl. Rz 28.5.4)▪ Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (insbesondere ein ausreichendes Leistungsniveau) muss gefährdet sein <p>Auf eine bestehende <u>Versetzungsgefährdung</u> kommt es nicht an (§ 28 Abs. 5 Satz 2 SGB II).</p> <p>Leistungen kommen insbesondere nicht in Betracht, wenn die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ zur Erreichung einer besseren Schulformempfehlung (z. B. Übertritt von Haupt- auf Realschule oder von Realschule auf Gymnasium) dienen soll▪ zum Ausgleich von Lerndefiziten infolge unentschuldigter Fehlzeiten gewünscht ist <p>Leistungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn Hilfen nach § 35a SGB XIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) durch den Jugendhilfeträger geleistet werden bzw. Anspruch auf solche Leistungen bestehen könnte.</p> <p>Die Gewährung von Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II); hierfür soll die <u>Anlage 1</u> verwendet werden.</p> <p>Der Antrag wirkt grundsätzlich auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).</p> <p>Der Lernförderbedarf ist durch eine Bescheinigung der Schule unter Verwendung der <u>Anlage 3</u> nachzuweisen.</p> <p>Die individuelle Erbringung (und auch Abrechnung) von Leistungen für Lernförderung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Landkreis Helmstedt und der KVHS Helmstedt</p>	<p>Rechtsgrundlage (28.5.1)</p> <p>Leistungs-voraussetzungen (28.5.2)</p> <p>Antrag/Leistungszeitraum (28.5.3)</p> <p>Nachweis des Bedarfs (28.5.4)</p> <p>Leistungserbringung (28.5.5)</p>

<p>geschlossenen Kooperationsvertrages durch die KVHS Helmstedt.</p> <p>Hinsichtlich des geregelten Ablaufprocedere wird auf die <u>Anlage 4</u> verwiesen.</p> <p>Im Regelfall werden die durch Lernförderung verursachten Aufwendungen von den jeweiligen Lernförderanbietern gegenüber der KVHS abgerechnet, die wiederum die entstandenen Kosten auf dem Erstattungswege gegenüber dem Leistungsträger geltend macht.</p> <p>Soweit die/der Leistungsberechtigte durch Zahlung in Vorleistung gegangen ist, kommt eine Übernahme der Aufwendungen in Form einer Erstattung nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Selbsthilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsvoraussetzungen vorlagen bzw. der Leistungsanspruch gegeben war <u>und</u> • der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. <p>Die Regelung (§ 30 SGB II) trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Anbieter in Einzelfällen von den Leistungsberechtigten Vorauszahlungen verlangen und die Leistungsberechtigten in Vorleistung gehen müssen, um ihren Bedarf rechtzeitig decken zu können. Zum anderen ist es möglich, dass sich das Bewilligungsverfahren verzögert oder dass eine Leistung rechtswidrig abgelehnt wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist der kommunale Träger verpflichtet, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen bzw. dem Leistungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>Sofern in Einzelfällen die KVHS um Erstattung von Aufwendungen angesprochen wird, hat die KVHS den Nachfragenden bzw. Antragsteller an den jeweiligen Leistungsträger zu verweisen.</p> <p>Die erforderliche Entscheidung über Erstattungsanträge ist durch den jeweiligen Leistungsträger zu treffen.</p> <p>Bei seiner Entscheidung hat sich der Leistungsträger mit dem Kooperationspartner (KVHS) abzustimmen unter Berücksichtigung dort vorliegender Erkenntnisse bzw. Vereinbarungen mit diversen Lernförderanbietern.</p>	<p>Abrechnung von Aufwendungen (28.5.6)</p> <p>Erstattung von Aufwendungen nach Selbsthilfe (28.5.7)</p>
--	--

<h2>Teilnahme am Mittagessen</h2>	
<p>§ 28 Abs. 6 SGB II</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene bzw. Schülerinnen/Schüler bis zur Vollendung des 25. 	<p>Rechtsgrundlage (28.6.1)</p> <p>Leistungs-voraussetzungen</p>

<p>Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuch einer <u>allgemein- oder berufsbildenden Schule</u> ohne Bezug von Ausbildungsvergütung bzw. Besuch einer <u>Kindertageseinrichtung</u> oder ▪ Kinder in <u>Tagespflege</u> ▪ Im Falle eines Schulbesuches muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden <p>Die Gewährung von Leistungen für schulisches Mittagessen bedarf nicht eines gesonderten Antrages (Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sondern ist bereits mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (global) erfasst; zu einem späteren Zeitpunkt kann eine formlose Konkretisierung des Global-Antrages in Bezug auf Einzelbedarfe erfolgen. Die Konkretisierung <u>kann</u> auch unter Verwendung der <u>Anlage 1</u> erfolgen.</p> <p>Der Antrag auch auf Leistungen für schulisches Mittagessen wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).</p> <p>Dem Leistungsberechtigten ist eine Kostenübernahmeerklärung auszustellen (vgl. Anlage 5), in der bescheinigt wird, dass die für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule bzw. Einrichtung/Tagespflegestelle entstehenden Aufwendungen übernommen werden.</p> <p>Die Kostenübernahmeerklärung ist vom Leistungsberechtigten in der Schule (oder beim Anbieter) bzw. in der Kindertages-Einrichtung/Tagespflegestelle einzureichen.</p> <p>Leistungen sind in Höhe der <u>tatsächlich entstehenden</u> Aufwendungen bzw. in vereinbarter pauschaler Höhe zu gewähren.</p> <p>Ein Eigenteil des Leistungsberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Es böte sich an, etwaige Anbieter von Mittagessen noch vor dem 01.08.19 eine Information über den entfallenden Eigenanteil sowie über die Abrechnung tatsächlicher Aufwendungen zu übermitteln. Hierfür kann die <u>Anlage 5</u> verwendet werden.</p> <p>Leistungen können sowohl als Sachleistung (Gutscheine), Direktzahlung an Anbieter oder Geldleistung bewirkt werden.</p> <p>Im Regelfall kommt eine Direktzahlung an den sich aus der Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ergebenden Zahlungsempfänger in Betracht.</p> <p>Aus diesem Grunde kommt die Anwendung der in § 29 Abs. 4 SGB II enthaltenen (nur auf Geldleistungen bezogenen) Regelung grundsätzlich nicht in Betracht.</p>	<p>(28.6.2)</p> <p>Antrag/ Leistungszeitraum (28.6.3)</p> <p>Kostenübernahme- erklärung (28.6.4)</p> <p>Leistungsumfang (28.6.5)</p> <p>Form der Leistungsgewährung (28.6.6)</p>
---	---

<p>Soweit die/der Leistungsberechtigte durch Zahlung in Vorleistung gegangen ist, kommt eine Übernahme der Aufwendungen in Form einer Erstattung nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Selbsthilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsvoraussetzungen vorlagen bzw. der Leistungsanspruch gegeben war <u>und</u> • der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. <p>Die Regelung (§ 30 SGB II) trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Anbieter in Einzelfällen von den Leistungsberechtigten Vorauszahlungen verlangen und die Leistungsberechtigten in Vorleistung gehen müssen, um ihren Bedarf rechtzeitig decken zu können. Zum anderen ist es möglich, dass sich das Bewilligungsverfahren verzögert oder dass eine Leistung rechtswidrig abgelehnt wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist der kommunale Träger verpflichtet, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen bzw. dem Leistungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>Nachweise über entstandene Aufwendungen können z. B. durch Kontoauszüge oder Quittungen geführt werden. Soweit Nachweise nicht (mehr) vorhanden sind, kommt im Ausnahmefall eine Erstattung auch in Betracht, soweit die Geltendmachung von Aufwendungen im Einzelfall plausibel ist.</p>	<p>Erstattung von Aufwendungen nach Selbsthilfe (28.6.7)</p>
--	---

Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben	
<p>§ 28 Abs. 7 SGB II</p> <p>Leistungsberechtigt sind grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen ○ Aufwendungen tatsächlich entstehen für <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktivitäten (nicht mehr zwingend nur Mitgliedsbeiträge!) in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit und/oder 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. Mal – oder Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuch) und/oder 3. Freizeiten (z. B. Pfadfinder) 4. weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten im Sinne der o. a. Ziffern 1 – 3 stehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese (weiteren) Aufwendungen aus dem Regelbedarf und aus 	<p>Rechtsgrundlage (28.7.1)</p> <p>Leistungs-voraussetzungen (28.7.2)</p>

den monatlichen Teilhabeleistungen (sh. Rz 28.7.5) zu bestreiten

Zu den Aufwendungen im Sinne der o. a. Ziffer 4 können neben Fahrtkosten insbesondere auch Kosten für notwendige Ausrüstungsgegenstände gehören. Über die Berücksichtigung solcher Aufwendungen ist jeweils unter Würdigung insbesondere den Einzelfall prägender Umstände und Besonderheiten in ermessensgerechter Weise zu entscheiden. Dies gilt auch und insbesondere wiederum im Hinblick auf die Prüfung, ob und inwieweit es in Einzelfällen den Leistungsberechtigten überhaupt zugemutet werden kann, den Bedarf aus dem Regelbedarf und den monatlichen Teilhabeleistungen zu decken.

Hierbei ist auch folgendes zu berücksichtigen:

Zweck der Teilhabeleistungen ist es, in Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen herzustellen. Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt mit Gleichaltrigen soll überhaupt ermöglicht und intensiviert werden. Hieran ausgerichtet ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein aufgezeigter Bedarf ein Teilhabebedarf im Sinne der gesetzlichen Bestimmung ist.

Erfasst werden können auch „Mitmachbeiträge“, wie sie z. B. in Form von Teilnahme- oder Kursgebühren (in einem Fitnessstudio, einer Tanzschule oder bei Schwimmkursen u. ä.) anfallen.

Entscheidend ist, dass das Ziel der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen und der Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen verfolgt wird. Dabei sind nach dem Gesetzeswortlaut auch einmalige Unternehmungen nicht ausgeschlossen.

Die Gewährung von Leistungen für Teilhabe bedarf nicht eines gesonderten Antrages (Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sondern ist bereits mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (global) erfasst; zu einem späteren Zeitpunkt kann eine formlose Konkretisierung des Global-Antrages in Bezug auf Einzelbedarfe erfolgen.

Die Konkretisierung kann auch unter Verwendung der Anlage 1 erfolgen.

Der Antrag auch auf Leistungen für Teilhabebedarfe wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Der Bedarf (Aufwendungen i. S. d. Rz 28.7.2) ist in geeigneter Form nachzuweisen, z. B. durch Zahlungsaufforderungen, Kontoauszüge, Quittungen oder schriftliche Bestätigungen über eine Mitgliedschaft oder an einer Aktivität, einer Beitragsforderung eines Anbieters/Vereines oder über die durch

**Antrag
(28.7.3)**

**Nachweis des Bedarfs
(28.7.4)**

Teilnahme an einer Aktivität entstehenden Aufwendungen.

Die **monatlichen** Leistungen für Aktivitäten der Teilhabe und für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aktivitäten betragen insgesamt maximal 15 Euro.

Die Gewährung des Zuschusses ist nicht auf eine Aktivität des Leistungsberechtigten beschränkt; ggf. können vom Leistungsberechtigten mehrere der unter Rz 28.7.2 genannten Aktivitäten ausgeübt werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Übernahme bzw. Erstattung notwendiger Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivität(en).

Sofern die monatlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten einen Betrag von 15 Euro überschreiten, ist der Mehraufwand vom Leistungsberechtigten aus Eigenmitteln zu bestreiten.

Leistungen können sowohl als Sachleistung (Gutscheine), Direktzahlung an Anbieter oder Geldleistung bewirkt werden.

Im Regelfall kommt eine Direktzahlung an den Anbieter in Betracht.

Wird die Leistung durch eine Geldleistung erbracht, erfolgt dies gemäß § 29 Abs. 4 SGB II entweder

- a) monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
- b) nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge

zu a)

Die Bedarfe können entweder vorläufig oder abschließend nach § 41a SGB II bewilligt werden. Bei einer Bewilligung im Voraus erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für den gesamten Bewilligungszeitraum.

zu b)

Eine nachträgliche Erstattung verauslagter Beträge wird vornehmlich auf Wunsch von Leistungsberechtigten in Betracht kommen, insbesondere in den Fällen, bei denen erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht werden, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Soweit die/der Leistungsberechtigte durch Zahlung in Vorleistung gegangen ist, kommt eine Übernahme der Aufwendungen in Form einer Erstattung nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Selbsthilfe

- die Leistungsvoraussetzungen vorlagen bzw. der Leistungsanspruch gegeben war und
- der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder

**Leistungsumfang
(28.7.5)**

**Form der
Leistungsgewährung
(28.7.6)**

**Erstattung von
Aufwendungen
nach Selbsthilfe
(28.7.7)**

<p>nicht rechtzeitig zu erreichen war.</p> <p>Die Regelung (§ 30 SGB II) trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Anbieter in Einzelfällen von den Leistungsberechtigten Vorauszahlungen verlangen und die Leistungsberechtigten in Vorleistung gehen müssen, um ihren Bedarf rechtzeitig decken zu können. Zum anderen ist es möglich, dass sich das Bewilligungsverfahren verzögert oder dass eine Leistung rechtswidrig abgelehnt wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist der kommunale Träger verpflichtet, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu übernehmen bzw. dem Leistungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>In Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).</p> <p>Wird der (im Einzelfall verlangte) Verwendungsnachweis nicht beigebracht, ist die Bewilligungsentscheidung grundsätzlich zu widerrufen.</p> <p>Das Verlangen eines Nachweises kommt ausschließlich im Falle von <u>Geldleistungen</u> in Betracht.</p> <p>Nachweise über entstandene Aufwendungen können z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen oder schriftliche Bestätigungen der Anbieter geführt werden.</p>	<p>Verwendungsnachweis (28.7.8)</p>
--	--

Anlagen

- Anlage 1 Antragsvordruck
- Anlage 2a Erstattungsfähige Preisstufen (Schülerbeförderung)
- Anlage 2b Erstattungsfähige Kosten (Schülerbeförderung)
- Anlage 2c Tarifzonen
- Anlage 3 Nachweis Lernförderbedarf (Schulbestätigung)
- Anlage 4 Ablaufprocedere Lernförderung
- Anlage 5 Information an Mittagessen-Anbieter
- Anlage 6 Info-Brief des VRB
- Anlage 7 Flyer des VRB